



# KFW ERNEUERBARE ENERGIEN

## PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN – Nr. 270

Die KfW-Bankengruppe fördert die Errichtung, Erweiterung und den Erwerb von neuen und gebrauchten Photovoltaikanlagen (KfW Produkt-Nr. 270) über einen zinsgünstigen Kredit. Gefördert werden Solarstrom-Anlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen.

### Gefördert werden

❖ Neue und gebrauchte Photovoltaikanlagen einschließlich der Kosten für Planung, Projektierung und Installation. Die Solarstrom-Anlage muss die technischen Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) erfüllen.

Ergänzend förderfähig:

- ❖ Batteriespeichersystem
- ❖ Anschlusskosten, auch damit verbundene Erdarbeiten
- ❖ Aufständigung/Unterkonstruktion, Befestigungsmaterial
- ❖ Abtauanlage, wenn diese nachweislich die Effektivität erhöht
- ❖ Dachsanierung
- ❖ Kosten für Gerüstbau

### Förderkonditionen

- ❖ bis zu 100 Prozent der Investitionskosten
- ❖ 100 Prozent Auszahlung des zugesagten Betrages
- ❖ Abrufbar in einer Summe oder Teilbeträgen
- ❖ Zinssatz wird individuell berechnet

### Hinweise

- ❖ Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens bei einer Bank oder Sparkasse gestellt werden.
- ❖ Privatpersonen sind antragsberechtigt, wenn sie mindestens einen Teil der Energie einspeisen oder verkaufen.
- ❖ Ein Einspeisevertrag ist nicht zwingend erforderlich.
- ❖ Weiter Infos erhalten Sie unter: [www.kfw/270](http://www.kfw/270)

#### ❖ **Alternative Förderung:**

Wenn Sie ihr Wohngebäude zu einem Effizienzhaus sanieren, können Sie die PV-Anlage seit dem 01.07.2021 (anteilig) mitfördern lassen. Sie erhalten in Abhängigkeit vom Effizienzhaus-Standard und möglichen Boni einen Zuschuss von 25 bis 55 Prozent, eine Vergütung für den eingespeisten Strom ist dann aber ausgeschlossen. [www.kfw/beg](http://www.kfw/beg)

## VERGÜTUNG FÜR DEN EINGESPEISTEN STROM

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2021) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz und garantiert den Erzeugern und Erzeugerinnen feste Einspeisevergütungen.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Anlagengröße und dem Datum der Inbetriebnahme.

Die Vergütungssätze werden quartalsweise an die Marktentwicklung angepasst.

Die aktuellen Vergütungssätze können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen werden.

[www.bundesnetzagentur.de/EEG](http://www.bundesnetzagentur.de/EEG)

Für den eingespeisten Strom von PV-Anlagen auf Wohngebäuden bis 10 kWp erhalten Sie:

Inbetriebnahme ab:	01.02.2022:	6,73 Cent/kWh
	01.03.2022:	6,63 Cent/kWh
	01.04.2022:	6,53 Cent/kWh



## EEG-UMLAGE

Die EEG-Umlage dient zur Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt. Auch Eigenversorger:innen müssen die EEG-Umlage entrichten, sofern Sie nicht unter im EEG festgeschriebene Sonderregelungen fallen.

Die Leistungsgrenze, bis zu der der **Eigenverbrauch aus kleinen EE-Anlagen** von der EEG-Umlage befreit ist, wird mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 von bisher 10 kW auf 30 kW hochgesetzt.



### KONTAKT KfW

KfW Bankengruppe  
Palmengartenstraße 5-9  
60325 Frankfurt am Main

Service Privatpersonen:  
Telefon: 0800 539 9001 (kostenfrei)  
Montag bis Freitag: 08.00-18.00 Uhr

[www.kfw.de/270](http://www.kfw.de/270)

Alle Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand mit unserer Übersicht verschiedener Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen bei Bestandsgebäuden unter

[www.verbraucherzentrale.nrw/foerderprogramme](http://www.verbraucherzentrale.nrw/foerderprogramme)

Gefördert durch



EUROPÄISCHE UNION  
Investition in unsere Zukunft  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



EFRE.NRW  
Investitionen in Wachstum  
und Beschäftigung

Stand: 01.03.2022